

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 916
Urteil Nr. 15/96 vom 5. März 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung von Artikel 43 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles », erhoben von J. Tilleman.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Dezember 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung von Artikel 43 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 1995, erhoben von J. Tilleman, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue de l'Avenir 15.

Mit einer separaten Klageschrift, die dem Hof am selben Tag zugesandt wurde, beantragt der Kläger ebenfalls die Nichtigkeitserklärung derselben Rechtsnorm.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 21. Dezember 1995 haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets in Anwendung von Artikel 72 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unbegründet ist.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter dem Kläger mit am 21. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger hat keinen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Der Kläger gründet seine Klage auf einstweilige Aufhebung ausschließlich auf Artikel 20^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof. Dieser Bestimmung zufolge kann die einstweilige Aufhebung angeordnet werden, « wenn eine Klage gegen eine Rechtsnorm erhoben worden ist, die mit einer vom Schiedshof bereits für nichtig erklärten Rechtsnorm identisch ist und die vom selben Gesetzgeber verabschiedet wurde ».

Zwei Bestimmungen sind identisch, wenn sie den gleichen Inhalt haben und die gleiche Angelegenheit regeln.

2. Der Kläger bringt vor, daß Artikel 43 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles », dessen einstweilige Aufhebung er beantragt, mit der im Urteil Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992 für nichtig erklärten Bestimmung identisch sei.

In diesem Urteil hat der Hof Artikel 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung wegen Verletzung von Artikel 17 § 5 - jetzt 24 § 5 - der Verfassung für nichtig erklärt. Die für nichtig erklärte Bestimmung betraf die von den Studenten für ein Universitätsstudienjahr zu entrichtenden Einschreibungsgebühren.

Die Bestimmung, deren einstweilige Aufhebung beantragt wird, betrifft die zu entrichtenden Einschreibungsgebühren zur Teilnahme an den vor den Prüfungsausschüssen des Hochschulwesens in der Französischen Gemeinschaft organisierten Prüfungen.

Die beiden Bestimmungen können nicht als identisch im Sinne von Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrachtet werden.

3. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist also offensichtlich unbegründet. Demzufolge kann die Rechtssache ohne weitere Verfahrenshandlung beendet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. März 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior